

Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft II  
(Einstufige Juristenausbildung)  
7 Hamburg 13, Edmund-Siemers-Allee 1 - Pav. Ost

Prof. Dr. H. Paech

Herrn

Rechtsanwalt H.E. Schmitt-Lermann  
Prinzregentenstraße 97

8 M ü n c h e n 80

Fernsprecher: 41 23 - 5760 } Durchwahl  
Behördennetz: 9.09 ( . . ) }

Telex-Nr.: 2 14732

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben.)

Betreff

Sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen Ihrer Mandantin Frau Bierlein in ihrem Rechtsstreit gegen den Freistaat Bayern. Gerne gebe ich Ihnen die erbetene Stellungnahme über das Verfassungsverständnis der Darlegungen Ihrer Mandantin vom 1.10.1973. Da Sie um möglichst umgehende Beantwortung bitten, werde ich mich auf einige mehr grundsätzliche und notwendig summarische Bemerkungen beschränken müssen.

## I.

Die wechselvolle Geschichte, die der Marxismus als wissenschaftliche Ideologie der Arbeiterbewegung seit seiner Entstehung durch deutsche Staats- und Verfassungsorgane erfahren hat, beginnt für die Bundesrepublik Deutschland doch wohl damit, daß an der Entstehung eines Teiles der Länderverfassungen, so z.E. Hessen und Nordrhein-Westfalen wie auch des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat Kommunisten d.h. Marxisten aktiv teilgenommen haben. Artikel 4 GG hätte dem Marxismus als wissenschaftliche Lehre und politische Weltanschauung im Grunde eine unbeeinträchtigte Zukunft gewähren sollen, wie es das Bundesverfassungsgericht z.B. in seinem KPD-Verbots-Urteil von 1956 auf S. 614 wie auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Lenhart-Urteil vom Februar 1975 auf S. 45 der Ausfertigung ausführen. De facto haben aber Kalter Krieg und allgemeine politische Restauration den Art. 4 GG schon lange beiseite geschoben, um das Bekenntnis einer Partei oder jetzt einer einzelnen

Person zu einer Theorie, die nicht idealistisch bleibt, sondern zu praktischem Handeln anleitet, als verfassungsfeindlich zu inkriminieren. Auf die Verballhornungen, die dabei der wissenschaftliche Sozialismus durch Gerichte und Behörden hinnehmen mußte, hat seiner Zeit schon W. Abendroth in seinem Aufsatz "Das KPD-Verbots-Urteil des BVG" in "Antagonistische Gesellschaft", Neuwied 1972, S. 139 ff. hingewiesen. Es hat den Anschein, daß nur noch dem Wort Marxismus der Schutz des Art. 4 zuerkannt wird, nicht mehr der Lehre selbst, mag sie noch so differenziert und umfassend dargelegt werden - das allein entscheidende Konstrukt der Behörde bzw. des Gerichts führt in immer mehr Fällen zum unweigerlichen Verdikt. Zum Glück gibt es davon allerdings auch erfreuliche demokratische Ausnahmen.

## II.

Vor diesem, leider durch manche Gerichtsurteile, Anhörungsprotokolle und Behördenbescheide erhärteten Hintergrund habe ich die Ausführungen von Frau Bierlein über ihr Verfassungsverständnis gelesen. Abstrahiert man darin von ihrem klaren Bekenntnis zum Marxismus und zur DKP und nimmt man die - ja in diesem Zusammenhang allein entscheidende - inhaltliche Aussage zu den einzelnen Komponenten der demokratischen Ordnung, so handelt es sich um die für jeden fortschrittlichen und liberalen Demokraten selbstverständliche kritische Position, die man heute in ähnlicher Weise in den führenden Staatsrechtslehrbüchern von Denninger, Hesse und Stein wiederfinden kann. Selbst wenn von diesen im Einzelfall etwa zur 5%-Klausel oder zur Sozialisierung von Produktionsmitteln und antimonopolistischen Entscheidungen andere Standpunkte vertreten werden, so befindet sich die Meinung von Frau Bierlein vollkommen im Spektrum der verfassungsmäßig zulässigen Ansichten. Auch wenn man nicht mit allen Ausführungen voll inhaltlich übereinstimmt, finde ich sie außerordentlich differenziert: etwa zum Problem der Grundrechtsverwirklichung im Rahmen der Gemeinschaft, bei der Abwägung formaler und inhaltlicher Rechtspositionen oder der Begründung der Notwendigkeit des Mehrparteienprinzips auch im Rahmen sozialistischer Politik. Diese Äußerungen sind m.E. nicht nur taktischer Natur, daß sie etwa einen demokratischen Handschuh über eine antidemokratische Faust stülpen oder unbequeme Fragen ausklammern: Ein Marxist wird z.B. prinzipiell Atheist sein und insofern bei jeder Verbindung zur christlich-personalisierten Gottesform in Schwierigkeiten geraten - Übrigens kein Merkmal von Marxisten allein. Die Aus-

führungen von Frau Bierlein halte ich nicht etwa lediglich für geschickt, sondern für überzeugend und dem Geist der bayrischen Verfassung bestimmt entsprechend, selbst wenn Herr Meder etwas anderes annehmen sollte. Die Ansicht des Bay.VG führt in ihrer Konsequenz dazu, daß nur noch nachgewiesene Mitglieder der katholischen oder protestantischen Kirchen Lehrer werden dürften - ein aus mancher kleinerer Sicht vielleicht erstrebenswerter Zustand, der aber auch nichts mehr mit der bayrischen Verfassung zu tun hat.

Aus der Stellungnahme von Frau Bierlein geht als Grundmuster ihrer Argumentation deutlich ihr Bestreben hervor, formal demokratische Postulate der Verfassung, die mit der politisch-ökonomischen Entwicklung der vergangenen 25 Jahre deutliche Anzeichen der materiellen Auszehrung erlitten haben, inhaltlich so wieder auszufüllen, daß ihre demokratische Substanz auch aktiv die Verfassungswirklichkeit prägt. Und das halte ich schließlich für das entscheidende Kriterium für ein positives demokratisches Verfassungsverständnis.

### III.

Noch ein Wort zu der außerordentlich widersprüchlichen und juristisch beschämender Begründung des Beschlusses des Bay.VG. Schon im Falle der Assessorin Charlotte Nieß wurde die vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit der Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ) ausdrücklich nicht mit dem Inhalt der Satzung, dem Grundgesetzkonformität attestiert wurde, sondern mit ihrem Stil begründet. Genau die gleiche gefährliche, verfassungsoportunistische - um es noch vorsichtig auszudrücken - Auslegungsmethode finde ich bei diesem Beschluß wieder. Nicht eine einzige Aussage des Verfassungsverständnisses von Frau Bierlein wird in dem Beschluß als mit dem Grundgesetz unvereinbar angeführt, geschweige denn ihr nachgewiesen. Lediglich Andeutungen wie "polemische Abschweifungen" (S. 9), "ausschließlich Kritik" (S. 9), "kaum der Versuch, Begriffe im positiven Sinne zu definieren", "sich in ideologisierender Weise mit imaginären Gesprächspartnern auseinandersetzt" (S. 10), sowie Zweifel über die Urheberschaft ihrer Äußerungen etc. scheinen dem Gericht zu genügen, das dumpfe Vorurteil gegen den Marxismus auf die Ebene juristischer Rationalität und Judizierbarkeit zu heben. Fürwahr

ein beängstigendes Niveau richterlicher Kognition.

Ich hoffe, sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann , daß Sie in diesem insbesondere für Frau Bierlein, aber darüber hinaus für die Wissenschafts- und Bekenntnisfreiheit, sowie für die politische Rechtsprechung allgemein so wichtigen Rechtsstreit Erfolg haben werden. Bitte, unterrichten Sie mich zu gegebener Zeit über das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*N. Paech.*  
(N. Paech)